

7478

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über die Gewährleistung der neuen Ziffer 16 von Artikel 41
der Verfassung des Kantons Schaffhausen**

(Vom 28. August 1957)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Die Stimmberechtigten des Kantons Schaffhausen haben in der Volksabstimmung vom 28. April 1957 einer vom grossen Rat beschlossenen Ergänzung des Artikels 41 der Kantonsverfassung durch Aufnahme einer neuen Ziffer 16 mit 5415 Ja gegen 3260 Nein zugestimmt.

Mit Schreiben vom 17. Juni 1957 ersucht der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen um Erteilung der eidgenössischen Gewährleistung.

Die neue Verfassungsbestimmung lautet:

Art. 41, Ziff. 16 (neu)

«Die Genehmigung der vom Regierungsrat erteilten Wasserrechtskonzessionen, deren ausgenützte Wasserkräfte 50 PS übersteigen, und die Stellungnahme zu den vom Bunde zu erteilenden Konzessionen an schaffhauserischen Grenzgewässern.»

Der Artikel 41 der Kantonsverfassung umschreibt die Obliegenheiten und Befugnisse des Grossen Rates. Bisher hatte dieser keinerlei Einwirkungsmöglichkeit auf die Gestaltung und Erteilung von Wasserrechtskonzessionen. Als Verleihungsbehörde erteilte der Regierungsrat diese selbständig, und zwar auch bei interkantonalen Gewässerstrecken im Sinne der Artikel 6 und 38, Absatz 2 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 (WRG). Ihm stand nach der verfassungsmässigen Ordnung auch das Recht zur Meinungsäusserung zu den vom Bundesrat gemäss Artikel 7 und 38, Absatz 3 WRG zu erteilenden Konzessionen zu.

Nach der im Jahre 1955 eingereichten «Initiative Blum» hätten diese Kompetenzen vollumfänglich auf den Grossen Rat übertragen werden sollen. Das Schaffhauservolk hat die Initiative aber dadurch abgelehnt, dass es am 28. April 1957 dem vom Grossen Rat in Übereinstimmung mit dem Regierungsrat ausgearbeiteten Gegenvorschlag zustimmte. Darnach bleibt der Regierungsrat Verleihungsbehörde, und er hat nach wie vor die Kompetenzen und Aufgaben, die Bundesrecht und kantonales Recht der Verleihungsbehörde übertragen. Eine von ihm erteilte Konzession für ein kantonales oder interkantonales Werk wird jedoch nur noch wirksam sein, wenn der Grosse Rat sie genehmigt; diese Genehmigungspflicht ist allerdings auf Konzessionen für Wasserkraftanlagen mit mehr als 50 PS beschränkt. Was die Stellungnahme zu den vom Bundesrat zu erteilenden Konzessionen an schaffhauserischen Grenzgewässern betrifft, so kommt diese nunmehr dem Grossen Rate zu.

Es ist Sache des kantonalen Rechts, die Kompetenzen der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt festzulegen und die Behörde zu bestimmen, welche für die Verleihung von Wasserrechten im Sinne von Artikel 38 WRG zuständig ist (vgl. auch Botschaft des Bundesrates vom 19. April 1912 zum Wasserrechtsgesetz im BB1912, II, 690). Auch haben die Kantone darüber zu befinden, welche Behörde zur Stellungnahme zu den vom Bundesrat zu erteilenden Konzessionen an Grenzgewässern berechtigt sein soll. Da nach Artikel 66, Ziffer 1 der schaffhauserischen Kantonsverfassung die Vertretung des Staates gegenüber dem Bund dem Regierungsrat zusteht, wird der Bundesrat die Einladung zur Meinungsäusserung zwar weiterhin dem Regierungsrat zustellen. Dieser wird dann eben die Stellungnahme des Grossen Rates einzuholen und hernach an den Bundesrat weiterzuleiten haben.

Die vorliegende Verfassungsänderung betrifft ausschliesslich kantonales Staatsrecht; sie enthält offenkundig nichts, was mit dem Bundesrecht in Widerspruch stünde. Insbesondere werden keine bestehenden interkantonalen oder internationalen Konzessionsverhältnisse berührt. Wir beantragen Ihnen deshalb, ihr durch Annahme des beiliegenden Beschlussesentwurfes die Gewährleistung des Bundes zu erteilen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommnen Hochachtung.

Bern, den 28. August 1957.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Streuli

Der Bundeskanzler:

Ch. Oser

(Entwurf)

Bundesbeschluss
über
**die Gewährleistung der neuen Ziffer 16 von Artikel 41
der Verfassung des Kantons Schaffhausen**

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Anwendung von Artikel 6 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. August 1957,
in Erwägung, dass die abgeänderte Verfassungsbestimmung nichts enthält,
das der Bundesverfassung widerspricht,

beschliesst:

Art. 1

Der in der Volksabstimmung vom 28. April 1957 angenommenen neuen Ziffer 16 des Artikels 41 der Verfassung des Kantons Schaffhausen wird die Gewährleistung des Bundes erteilt.

Art. 2

Der Bundesrat wird mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Gewährleistung der neuen Ziffer 16 von Artikel 41 der Verfassung des Kantons Schaffhausen (Vom 28. August 1957)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1957
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	37
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	7478
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	12.09.1957
Date	
Data	
Seite	524-526
Page	
Pagina	
Ref. No	10 039 928

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.